Lieferrahmenvertrag
Nr. 26FEA89370

über die Herstellung Lieferung und Montage von Fahrradparkanlagen

zwischen

DB InfraGO AG
Geschäftsbereich Personenbahnhöfe
Europaplatz 1
10557 Berlin

(nachstehend Auftraggeber genannt)

vertreten durch die

Deutsche Bahn AG
Tender Office Maschinen & maschinelle Anlagen
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin

und

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Rahmenvertrag über Fahrradabstellanlagen

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3

1 Vertragsgegenstand **4**

2 Auftraggeber und Besteller 4

3 Vertragsbestandteile **5**

4 Preise/Rechnung/Zahlungsbedinungen/Vergütung 5

5 Zustandekommen von Einzelverträgen (Bestellung) 7

6 Leistungen des Auftragnehmers 7

7 Leistungen des Bestellers 9

8 Ausführungstermin 9

9 Erfüllungsort und Montage 9

10 Verpackung, Versand 10

11 Abnahme 10

12 Ersatzteile 10

13 Ansprechpartner 10

14 Nachunternehmer 11

15 Tariftreue und Mindestlohn 11

16 Mängelansprüche 12

17 Haftung, Versicherung 12

18 Vertraulichkeit, Datenschutz 12

19 Umweltschutz 13

20 Ausführungsunterlagen 13

21 Ausfertigungen 13

22 Vertragslaufzeit 13

23 Qualität, Funktion 13

24 Sonstiges 14

Präambel

Die „Bike & Ride-Offensive“ der DB InfraGO AG unterstützt Kommunen im Kontext der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) beim Ausbau von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen.
In direkter Nähe zu Bahnhöfen sollen an zahlreichen Standorten neue Abstellmöglichkeiten für Fahrräder entstehen. Ziel ist es, den Wechsel vom Auto zu „Bike & Ride“ zu erleichtern, indem Bahnhöfe stärker auf die Bedürfnisse von Radfahrenden ausgerichtet und ausreichend sichere sowie gut strukturierte Stellplätze angeboten werden.
Um die geplanten Kapazitäten zügig und effizient realisieren zu können, ist eine weitgehende Standardisierung sowohl der Prozesse als auch der Fahrradabstellanlagen vorgesehen. In diesem Zusammenhang führt die DB InfraGO AG – als Serviceleistung für interessierte Kommunen – die vorliegende europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren zur Vergabe eines Rahmenvertrags durch.
Gegenstand des geplanten Rahmenvertrags ist die Herstellung, Lieferung und Vor-Ort-Montage der standardisierter Anlagentypen, insbesondere Reihenbügelanlagen (Hoch-Tief-Einsteller, ein und beidseitig) sowie Doppelstockparkeranlagen (Hoch-Tief-Einsteller, ein- und beidseitig).
Den Kommunen als zukünftigen Bestellern wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, Leistungen zur Lieferung und Montage standardisierter Fahrradabstellanlagen unmittelbar aus dem Rahmenvertrag abzurufen. Ziel ist es, den Ausschreibungsaufwand sowie den Planungs- und Montageaufwand auf kommunaler Ebene signifikant zu reduzieren und die Umsetzung der Maßnahmen zu beschleunigen.
Bislang haben sich Kommunen bei rund 1.000 Bahnhöfen im Rahmen der „Bike & Ride-Offensive“ registriert und ihr Interesse an der Schaffung zusätzlicher Fahrradabstellanlagen bekundet. An über 300 Bahnhöfen wurden die neuen Anlagen bereits errichtet.

Hinweis: Bereits Anfang 2025 wurde ein vierjähriger Rahmenvertrag über die Lieferung und Errichtung von Standard-Fahrradsammelschließanlagen sowie Überdachungen mit der Kienzler Stadtmobiliar GmbH abgeschlossen. Die im Rahmen dieser Ausschreibung vorgesehenen Fahrradabstellanlagen müssen mit den Systemen des genannten Lieferanten kompatibel sein. Die entsprechenden Abmessungen sind in Anlage 6 definiert.

Die Bike+Ride-Offensive ist ein umfassendes Unterstützungsangebot für Kommunen. Die DB InfraGO AG unterstützt in Form von Beratung, Flächensuche und -bereitstellung sowie Ausschreibung von Rahmenverträgen für Fahrradabstellanlagen. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) bietet Kommunen eine finanzielle Förderung von Vorhaben der Bike+Ride-Offensive als eigenen Förderschwerpunkt innerhalb der Kommunalrichtlinie, die Bestandteil der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) ist. Die NKI ist derzeit in ihrer Laufzeit bis Ende 2027 begrenzt, eine Verlängerung über 2027 hinaus ist möglich, aber derzeit noch nicht beschlossen.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Herstellung, die Lieferung und Vorort-Montage der in der Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände zu den nachstehenden Bedingungen in den folgenden Losen (wird vom Auftraggeber *nach Zuschlagserteilung* eingetragen):

☐	Los 1	Reihenbügelanlagen Nord	Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Nordrhein-Westfalen
☐	Los 2	Doppelstockanlagen Nord	Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Nordrhein-Westfalen
☐	Los 3	Reihenbügelanlagen Süd	Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bayern, Baden-Württemberg
☐	Los 4	Doppelstockanlagen Süd	Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bayern, Baden-Württemberg

1.2 Dieser Rahmenvertrag ist kein Leistungsvertrag. Er regelt ausschließlich die Option der nach Ziffer 5 berechtigten Besteller auf Abschluss von Einzelverträgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages.

Der Auftragnehmer wird Angebote des Bestellers auf Abschluss dieser Einzelverträge nach Ziffer 5.3 annehmen und die darin genannten Leistungen vollständig erbringen. Es besteht keine Verpflichtung, diese Option auszuüben. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, anderen Auftragnehmern die gleichen Leistungen zu übertragen.

1.3 Das Zustandekommen von Einzelverträgen ist in Ziffer 5 geregelt.

2 Auftraggeber und Besteller

2.1 Die DB InfraGO AG ist der Auftraggeber dieses Rahmenvertrages, ist aber selbst nicht bestellberechtigt und kann daher keine Einzelverträge mit dem Auftragnehmer auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages schließen. Die InfraGO AG nimmt lediglich eine unterstützende Funktion bei der Abwicklung der Einzelaufträge zwischen den jeweiligen Bestellern und dem Auftragnehmer ein.

2.2 Bestellberechtigt aus diesem Rahmenvertrag sind in Übereinstimmung mit Ziffer 3 der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie“), Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind (im Folgenden: Besteller).

3 Vertragsbestandteile

3.1 Für diesen Vertrag gelten - unter Ausschluss anderer Bedingungen - die folgenden Bedingungen:

- Dieser Vertragstext
- Lastenheft (Anlage 1)
- Einzelbestellung (Anlage 4)
- Pflichtenheft Kriterienkatalog (Anlage 2)
- Preisblatt (Anlage 3)
- Bestellformular (Anlage 5)
- Abmessungen Sammelschließanlage und Überdachung (Anlage 6)
- Ril 132 Arbeiten an oder in der Nähe von aktiven Teilen der Oberleitungsanlagen (Anlage 7)
- Ril 997 Bahnerdung planen (Anlage 8)
- Nachunternehmerliste (Anlage 10)
- Angebot des Lieferanten vom

3.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und denen der Vertragsbestandteile haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.

3.3 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

4 Preise/Rechnung/Zahlungsbedingungen/Vergütung

4.1 Die im Preisblatt (Anlage 3) angegebenen Preise (Nettopreise) sind feste Preise frei Empfangsstelle Bahnhofsvorplatz der Kommune (DAP Incoterms 2020 ICC). Durch die Verwendung der Incoterms 2020 ICC bleiben die übrigen Regelungen dieses Rahmenvertrages, eines Einzelvertrages sowie der Vertragsbestandteile nach Ziffer 2 unberührt.

4.2 Die Preise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

4.3 Sofern im Lastenheft (Anlage 1) Preise als „Bruttopreise“ bezeichnet werden, handelt es sich um Nettopreise gemäß Ziffern 4.1 f. zuzüglich Zu- und Abschläge und diese enthalten keine Umsatzsteuer.

4.4 Es gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- 100 % des Bestellpreises nach Abnahme und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung

4.5 Rechnungen werden gemäß den Vorgaben des Bestellers im jeweiligen Einzelvertrag erstellt und dem Besteller zugesandt.

4.6 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto nach Eingang der prüffähigen Rechnung

4.7 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

4.8 Für die Einheitspreise des Rahmenvertrags wird eine jährliche Anpassung gemäß § 4 Ziffer 4.9 und 4.10 vereinbart. Der Bestellzeitpunkt der einzelnen Fahrradabstellanlage bestimmt, mit welchem Preisstand des Rahmenvertrags die Vergütung ermittelt wird. Der Auftragswert der Abrufbestellung ist dann jedoch ein Festpreis und gilt bis zur Schlussrechnung. Die Ausführungsfrist

der Herstellung, Lieferung und Montage darf 12 Monate nach dem Bestellzeitpunkt nicht überschreiten.

4.9 Die Einheitspreise des Rahmenvertrages sind Netto-Festpreise für 12 Monate. Die Einheitspreise werden danach jährlich um einen Faktor gemäß der nachfolgend dargestellten Preisgleitformel, angepasst. Sie gelten dann wiederum für jeweils 12 Monate.

$$P = P_0 * (0{,}20 + (0{,}49\frac{M}{M_0} + 0{,}02\frac{E}{E_0} + \left(0{,}29\frac{L}{L_0} * 0{,}99Prod\right))$$

P neuer Preis

M_0 Materialindex zum Vertragsbeginn; Stahlkomponenten

M Materialindex zum Zeitpunkt der Preisgleitung; Stahlkomponenten

L_0 Lohnindex zum Vertragsbeginn

L aktueller Lohnindex

Prod Produktivitätssteigerung

Bestandteil	**Index**
Material (M)	GP19 25 Metallerzeugnisse Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-Steller) Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (2021=100) Tabellencode 61241-0006
Energie (E)	GP19-351-01 Elektrischer Strom und Erdgas Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 Sonderpositionen) Tabellen-Code: 61241-0004
Lohn (L)	WZ08-24-01 Metallgewerbe Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige Monatslohn ohne Sonderzahlungen Tabelle-Code 62231-0001

4.10 Die Änderungsrate ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden. Stichtag für die Preisanpassung ist der 01.12. eines Jahres. Basis für Preisanpassungen ist der Index zum Start des Rahmenvertrages. Es gilt der zum Stichtag verfügbare Index.

4.11 Die prozentuale Veränderung findet für alle Positionen des Leistungsverzeichnisses Anwendung.

4.12 Sollte der bezeichnete Index nicht fortgeführt werden, wird der Auftraggeber einen neuen Index benennen, der dem hier genannten Index wirtschaftlich am nächsten kommt.

4.13 Erfolgt eine Umstellung des Indexes auf ein neues Basisjahr, so erfolgt die Berechnung der Änderungsrate ab dem nächsten Stichtag auf Basis des neuen Basisjahres. Werden in diesem Zusammenhang bereits veröffentlichte Indexzahlen früherer Basisjahre nachträglich zurückgezogen oder verändert, so bleiben bereits umgesetzte Vergütungsänderungen hiervon unberührt und werden nicht nachträglich korrigiert.

4.14 Stundenlohn- und Nachweisleistungen betreffen Zusatzleistungen bzw. Nachträge und dürfen nur auf besondere schriftliche Anweisung des Auftraggebers ausgeführt werden. Für Nachträge gelten die Einheitspreise, welche zum Zeitpunkt der Hauptbestellung galten.

5 Zustandekommen von Einzelverträgen (Bestellung)

5.1 Einzelverträge kommen durch Bestellung des Bestellers auf Grundlage des Musters „Einzelbestellung“ (Anlage 4) und „Bestellformular“ (Anlage 5) unter Bezug auf diesen Rahmenvertrag und Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer auf der Bestellung oder durch gesonderte Annahmeerklärung des Auftragnehmers zu Stande. Einzelvertragsverhältnisse werden ausschließlich zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer begründet.

5.2 Jede Bestellung erfolgt in Textform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind vom Besteller in Textform zu bestätigen. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten die gleichen Formvorschriften. Maschinell erstellte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit keiner Unterschrift, sofern diese als maschinelle Bestellung gekennzeichnet sind.

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugegangene Bestellungen innerhalb von fünf Kalendertagen zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche oder konkludente bzw. eine von der Bestellung abweichende Bestätigung des Auftragnehmers, so kommt der Einzelvertrag nach Ablauf der fünf Kalendertage verbindlich gemäß der Bestellung zu Stande· Kann der Auftragnehmer in Ausnahmefällen die in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -fristen nicht einhalten, ist er verpflichtet, dem Besteller innerhalb von fünf Kalendertagen ein Gegenangebot hinsichtlich der Liefertermine bzw. fristen zu unterbreiten, das der Besteller annehmen oder ablehnen kann. Lehnt der Besteller das Gegenangebot des Auftragnehmers ab, so kommt der Einzelvertrag mit den in dem Rahmenvertrag vereinbarten Lieferterminen bzw. -fristen zu Stande.

5.4 Bei der Bestellung von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag sind die in Anlage 1 genannten Vorgaben und Inhalte der Bike+Ride-Offensive zu beachten. Die Bestellungen dürfen daher nur für die Errichtung der im Lastenheft aufgeführten Anlagen an Bahnhöfen oder in unmittelbarer Nähe zu Bahnhöfen, die den Vorgaben der Bike+Ride-Offensive entsprechen, erfolgen. Bestellungen, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Auftragnehmer nicht bestätigt.

6 Leistungen des Auftragnehmers

6.1 Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Besteller verpflichtet, seine Leistungen eigenverantwortlich nach den Bedingungen dieses Vertrages und der Vertragsbestandteile und den anerkannten Regeln der Technik, die zum Zeitpunkt der Abnahme gelten, zu erbringen. Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung des Vertrages technische Entwicklungen berücksichtigen und den Auftraggeber rechtzeitig auf sinnvolle Änderungen des Leistungsumfangs hinweisen.

6.2 Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Besteller für das funktionelle Zusammenwirken aller von ihm zu erbringenden Leistungen verantwortlich.

6.3 Der Auftragnehmer hat alle Unterlagen, insbesondere technische Zeichnungen und technische Lastenhefte im Hinblick auf die vertragsgemäße Leistung überprüft und hat keine Bedenken gegen den in diesem Vertrag und den Vertragsbestandteilen vereinbarten Leistungsumfang und die Art und Weise der vereinbarten Ausführung der Leistung.

6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich im Rahmen der Vertragserfüllung Bedenken gegen den in diesem Vertrag und den Vertragsbestandteilen vereinbarten Leistungsumfang und die Art und Weise der vereinbarten Ausführung der Leistung ergeben oder wenn er Fehler, Widersprüche oder Unvollständigkeiten in den Unterlagen feststellt. Gleiches gilt für die baulichen Gegebenheiten am Lieferort.

6.5 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber nach Abschluss des Rahmenvertrages unverzüglich folgende Dokumente zur Verfügung:

- Zehn professionelle Fotos in Druckqualität zur freien Verwendung durch den Auftraggeber für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die B+R-Offensive (die Hälfte davon mit

Menschen (ohne personenbezogene Daten, nicht identifizierbar), die die Anlagen nutzen, und die andere Hälfte ohne Menschen).

6.6 Der Auftragnehmer stellt dem Besteller unmittelbar nach der Bestellung die folgenden Dokumente zur Verfügung:

- Bestellbestätigung mit genauen Ausführungsfristen (spätestens 5 Tage nach Bestelleingang siehe Ziffer 5.3)
- Bestätigung der Anmeldung der Montagearbeiten beim zuständigen Bahnhofsmanagement
- Bei Arbeiten in direkter Nähe zu Oberleitungen die formlose Bestätigung, dass das „Merkblatt Oberleitungsanlagen“ der DB Netz AG zur Kenntnis genommen wurde
- Bei Arbeiten in der Nähe von Bahnbetriebsanlagen die formlose Bestätigung, dass die Arbeits-schutz- und Sicherheitsvorgaben sowie einschlägige Unfallverhütungsvorschriften zur Kenntnis genommen wurden
- Nachweis der Teilnahme an der „Einweisung einer Fremdfirma in bahnbetriebliche Gegebenheiten“ (wird vom Auftraggeber erteilt)

Näheres ist ggf. im Einzelabruf zu regeln.

6.7 Der Auftragnehmer stellt dem Besteller nach Lieferung, Aufbau und Montage der jeweiligen Leistungen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Bestätigung des Statik-Nachweise für die örtlich zutreffende Variante (wird durch den Besteller mitgeteilt)
- Ausführungspläne bzw. Werkstattpläne von der errichteten Anlage
- VOB-Abnahmeprotokoll
- Gebrauchserläuterung
- Pflege- und Inspektionshinweise

6.8 Die vom Auftragnehmer erbrachte Lieferung / Leistung hat frei von Rechten Dritter zu sein. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer auf seine Kosten dazu verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Lieferung / Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu er-wirken, so dass die Lieferung / Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.

6.9 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber die damit verbundenen notwendigen Auslagen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahr-lässiger Unkenntnis des Auftraggebers der anspruchsbegründenden Umstände. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rück-sicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.

6.10 Der Besteller erhält ohne besondere Vergütung an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Arbeits-ergebnissen des Auftragnehmers, die anlässlich der Vertragsdurchführung entstanden sind, zum Zeit-punkt ihrer Entstehung auf Dauer das unwiderrufliche, ausschließliche, örtlich unbeschränkte und übertragbare dingliche Recht, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche – auch bislang noch unbekannte - Nutzungsarten zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, sie im Internet zugänglich zu machen, weiterzuentwickeln oder zu ändern. Soweit die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers Arbeitsergebnisse Dritter enthalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Besteller diese Arbeitsergebnisse wie vorstehend beschrieben nutzen darf. Der Auftragnehmer räumt dem Besteller an vorbestehenden Materialien, Techniken und Arbeitsmethoden sowie Know-how ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht gemäß der

vorgenannten Bestimmung ein, soweit diese zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind oder soweit diese zum vereinbarten Leistungsumfang gehören.

6.11 Werden im Rahmen der Leistungserbringung vom Auftragnehmer bezüglich der geschuldeten Leistungen Ergebnisse erzielt, die einen schutz- und eintragungsfähigen Inhalt (Patent) aufweisen, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich unterrichten und ihm zum Zeitpunkt der Entstehung auf Dauer ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, örtlich unbeschränktes und über-tragbares dingliches Nutzungsrecht einräumen. Soweit die Ergebnisse des Auftragnehmers Arbeits-ergebnisse Dritter enthalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber diese Ergebnisse wie vorstehend beschrieben nutzen darf.

6.12 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen, mindestens jedoch unaufgefordert halbjährlich eine Aufstellung über alle Bestellungen mit der Angabe des Bestellers, der Anzahl der Stellplätze je Los und Anlage, dem Bestellwert und dem Bearbeitungsstatus zukommen lassen.

7 Leistungen des Bestellers

7.1 Der Besteller erbringt die folgenden Leistungen

- Genehmigungen, sofern erforderlich (Baugenehmigungen etc.)
- Herstellung einer montagebereiten Fläche (ggf. Beseitigung von Altanlagen, freigeräumt, eingeebnet; befestigter Untergrund, der sich für die Montage eignet)
- Sicherstellen der Baufreiheit (Zugänglichkeit)

7.2 Darüberhinausgehende notwendige Mitwirkungsleistungen des Besteller hat der Auftragnehmer recht-zeitig bei dem ihm benannten Ansprechpartner beim Besteller anzufordern.

7.3 Der Besteller benennt darüber hinaus gegenüber dem Auftragnehmer mit der Bestellung einen Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer die zur Leistungserbringung benötigten Informationen zur Ver-fügung stellt.

7.4 Die vom Besteller übernommenen Leistungen lassen die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Vertragserfüllung unberührt.

7.5 Erbringt der der Besteller seine Leistungen nicht zeitgerecht und sieht sich der Auftragnehmer dadurch in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten behindert, hat der Auftragnehmer dies dem vom Besteller benannten Ansprechpartner unverzüglich anzuzeigen.

7.6 Beistellungen des Bestellers bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen nur für die Zwecke eines Einzelvertrages verwendet werden.

8 Ausführungstermin

8.1 Die verbindliche Frist für die Ausführung, gerechnet vom Eingang der Bestellung bei dem Auftragnehmer bis zur abgeschlossenen Montage, beträgt 2 Monate bis Montagebeginn plus zusätzlich 5 Arbeitstage für die Montage. Diese Frist schließt gegebenenfalls eine erforderliche Installation, Inbetriebsetzung o.ä. ein. Maßgeblich für die Einhaltung des Termins ist der Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme.

8.2 Der Besteller ist im Fall des Verzugs berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 % des Auftragswertes der in Verzug geratenen Leistung pro Woche, maximal jedoch 10% davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der Besteller kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

9 Erfüllungsort und Montage

9.1 Erfüllungsort des Leistung ist der jeweils im Einzelvertrag genannte Aufstellort der Anlage.

9.2 Die Montage der Anlage ist Teil der Leistung des Auftragnehmers und erfolgt in Abstimmung mit dem Besteller. Etwaige Einzelheiten vereinbaren Auftragnehmer und Besteller im jeweiligen Einzelvertrag.

9.3 Voraussetzung für eine Montage im Bahnhofsumfeld ist eine Einweisung vor Ort durch das Bahnhofs-management. Für diese Einweisung stimmt der Besteller einen Termin zwischen Auftragnehmer, Be-steller und Bahnhofsmanagement ab.

10 Verpackung, Versand

10.1 Die Gegenstände sind verpackt zu liefern. Verpackungsmaterialien werden nicht auf Kosten des Bestellers zurückgesandt. Der Auftragnehmer hat die Verpackungsmaterialien auf seine Kosten von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.

11 Abnahme

11.1 Die Abnahme erfolgt nach §12 VOB/B.

11.2 Die Abnahme wird durchgeführt, wenn sämtliche sich aus diesem Vertrag und dem Einzelvertrag ergebenden Anforderungen an den Vertragsgegenstand erfüllt sind.

11.3 Die Anlage gilt erst dann als abgenommen, wenn der Besteller das Abnahmeprotokoll unterschrieben hat.

11.4 Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist an das Bahnhofsmanagement, die Projektleitung und die Kommune zu senden. Die genauen Kontaktdaten werden im Einzelabruf festgelegt.

11.5 Unwesentliche Mängel und Restarbeiten, die einer Abnahme nicht entgegenstehen, werden bei Abnahme protokolliert. Sie sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen bzw. auszuführen.

11.6 Spätestens mit der Abnahme geht das Eigentum an dem System als Ganzes auf den Besteller über. Die Gefahr geht mit der erfolgreichen Endabnahme auf den Besteller über.

12 Ersatzteile

12.1 Der Auftragnehmer sichert dem Besteller Ersatzteillieferungen über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu angemessenen, marktkonformen Preisen und Bedingungen zu.

13 Ansprechpartner

13.1 Der Auftragnehmer benennt folgenden Ansprechpartner, der für Rückfragen des Auftraggebers verantwortlich ist:

Frau/Herr: _____
Tel.: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

13.2 Der jeweilige Ansprechpartner des Auftragnehmers für den Besteller ergibt sich aus dem Einzelvertrag.

13.3 Der Ansprechpartner des Auftragnehmers darf während der Laufzeit des Vertrages nicht ohne zwingenden Grund ausgewechselt werden. Über eine Änderung des Ansprechpartners ist der Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren. Bei laufenden Einzelverträgen ist ebenfalls der Besteller über einen Wechsel des Ansprechpartners entsprechend zu informieren.

14 Nachunternehmer

14.1 Zur Übertragung von Teilen der Leistung oder der Leistung im Ganzen auf Dritte ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige an den Auftraggeber und den Besteller und Zustimmung durch diese berechtigt, die nicht unbillig verweigert werden darf. Sofern der Auftraggeber oder der Besteller der Beauftragung des Nachunternehmens nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang der Anzeige widersprechen, gilt die Zustimmung als erteilt.

14.2 Der Auftragnehmer hat etwaige Nachunternehmer entsprechend der Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und einem Einzelvertrag zu verpflichten. Insbesondere hat der Auftragnehmer einen Nachunternehmen dahingehend zu verpflichten, dass dieser sämtliche Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Rahmenvertrag und einem Einzelvertrag, insbesondere bezüglich der Leistungserbringung, der Haftung, der Haftpflichtversicherung und der Nachweise vollumfänglich erfüllt. Der Auftragnehmer weist dem Besteller auf dessen Verlangen die entsprechende Verpflichtung eines Nachunternehmens in Schriftform innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung nach.

14.3 Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers an einen Subunternehmer oder verstößt er gegen Ziff. 14.2, so ist der Besteller zur fristlosen Kündigung des Einzelvertrages berechtigt.

15 Tariftreue und Mindestlohn

15.1 Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) und des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) sowie andere gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen über Mindestentgelte in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf die von ihm beauftragten Nachunternehmer und die von ihm oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher jeweils mit einer Weitergabe-verpflichtung an weitere Nachunternehmer und Verleiher schriftlich übertragen werden und hat dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

15.2 Der Auftragnehmer stellt sowohl den Besteller als auch den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen, insbesondere einer Verletzung der Bestimmungen des AEntG oder des MiLoG, durch den Auftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Verleiher oder allen etwaigen weiteren nachfolgenden Nach-unternehmern oder Verleihern, ergeben. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bzw. des Auftrag-gebers bleiben unberührt.

15.3 Der Auftragnehmer hat geeignete Nachweise zur Prüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen bereitzuhalten und dem Besteller bzw. dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen („Auskunftsanspruch“). Der Besteller bzw. der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zur Durch-setzung seines Auskunftsanspruchs Einblick in diese Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Der Auftragnehmer tritt hiermit alle (auch künftigen und bedingten) Auskunftsansprüche gegen die von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher sicherungshalber an den Besteller bzw. den Auftraggeber ab, der die Abtretung annimmt bzw. der die Abtretung mit Abschluss des Einzelvertrages annimmt. Die Abtretung wird der Besteller bzw. der Auftraggeber

gegenüber den Nachunternehmern oder Verleihern nur anzeigen und davon Gebrauch machen, wenn gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzantrag gerichtet wurde, er einen solchen selbst gestellt hat oder der Auftragnehmer diese Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er sich mit der Leistungserbringung in Verzug befindet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Auftragnehmer ermächtigt und verpflichtet, die Auskunftsansprüche gegen die Nachunternehmer oder Verleiher im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Es wird klargestellt, dass die Weitergabeverpflichtung gemäß Ziffer 14.1 auch die Abtretung des Auskunftsanspruchs umfasst.

16 Mängelansprüche

16.1 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten, für Stahlbau, Korrosionsschutz und Bauleistungen vier Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Lieferung an der Empfangsstelle.

16.2 Ist die Lieferung mangelhaft und verlangt die bestellende Stelle Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes, so hat der Auftragnehmer diese innerhalb von 14 Tagen zu erbringen.

16.3 Bei besonderer Eilbedürftigkeit oder Gefahr im Verzug kann der Besteller, wenn ihm eine Fristsetzung zur Mängelbeseitigung nicht zumutbar ist, den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Besteller wird dem Auftragnehmer solche Maßnahmen nach Art und Umfang im Rahmen des Zumutbaren vorher anzeigen. Die besondere Eilbedürftigkeit kann sich aus auch betrieblichen Gründen ergeben, insbesondere, wenn der Mangel die betrieblichen Ab-läufe beim Besteller erheblich stört.

17 Haftung, Versicherung

17.1 Die Haftung des Auftragnehmers für einfach fahrlässig verursachte Sachschäden ist auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an Sachen, die im Eigentum Dritter stehen.

17.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken aus diesem Vertrag durch eine Haftpflichtversicherung zu decken, deren Bestehen er dem Besteller auf dessen Anforderung nachzuweisen hat. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssummen pro Schadensereignis enthalten:

Für Personen- und Sachschäden zuzüglich Folgeschäden	EUR 2.500.000, --
Für Vermögensschäden	EUR 500.000,--

Die vorstehend genannten Deckungsbeträge müssen pro Versicherungsjahr und Besteller mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

18 Vertraulichkeit, Datenschutz

18.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, dass sie sowie alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einhalten und dass die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners erlangten Informationen oder Unterlagen über personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners vertraulich behandelt, nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden. Die Vertragsparteien haben alle von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betrauten Personen entsprechend zu verpflichten und diese Verpflichtung dem anderen Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen.

18.2 Die Vertragsparteien werden alle ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners zuverlässig gegenüber unberechtigtem Zugriff von eigenen Mitarbeitern oder Dritten schützen. Die Vertragsparteien können vom anderen Vertragspartner verlangen, über Art und Umfang seiner Sicherungsmaßnahmen informiert zu werden.

19 Umweltschutz

19.1 Zum Schutze der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken und die einschlägigen gesetzlichen, gerichtlichen und behördlichen Vorgaben zum Umweltschutz einhalten.

19.2 Behördliche Anordnungen und/oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer je nach der Eigentumslage dem Besteller bzw. dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem Besteller bzw. dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

20 Ausführungsunterlagen

20.1 Die dem Auftragnehmer vom Besteller überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Be-stellers Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben.

20.2 Der Besteller darf, die ihm vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen behalten. Er ist berechtigt, Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.

21 Ausfertigungen

21.1 Dieser Rahmenvertrag ist elektronisch ausgefertigt. Ein Exemplar kann der Besteller auf dessen Ver-langen erhalten.

21.2 Wie die Einzelverträge ausgefertigt werden, bestimmen Auftragnehmer und Besteller. Ein Exemplar erhält der Auftraggeber.

22 Vertragslaufzeit

22.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft und endet am 31.12.2030. Der Vertrag gilt für alle innerhalb der Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer eingegangenen Bestellungen, auch wenn der Ausführungstermin außerhalb dieser Laufzeit liegt.

22.2 Vereinbart wird eine Option auf einseitige Kündigung des Auftraggebers zum Ablauf des zweiten bzw. dritten Jahres der Laufzeit. Der Auftraggeber wird die Kündigung spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des zweiten oder dritten Jahres der Laufzeit aussprechen. Bereits zustande gekommene Einzelverträge bleiben von der Kündigung des Rahmenvertrags unberührt.

23 Qualität, Funktion

23.1 Wesentliche Voraussetzungen für diese Vereinbarung sind, dass die Produkte in qualitativer, technischer und preislicher Hinsicht mindestens denen vergleichbarer Wettbewerber entsprechen und ausreichende Produktions- und Lieferkapazitäten bereitgehalten werden.

23.2 Unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen hat der Auftragnehmer an der Entwicklung kostengünstiger Erzeugnisse weiterzuarbeiten.

24 Sonstiges

24.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

24.2 Nach Abschluss des Vertrages teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Warennummern nach dem harmonisierten System der Weltzollorganisation mit.[1]

Der Vertrag ist elektronisch erstellt und bedarf seitens des Auftraggebers keiner Signatur

Auftragnehmer

_____ _____

[Signatur, Datum]

❑

[1] Der Passus entfällt, sofern das Herkunftsland des Liefergegenstandes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.